



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5905/7-1-1984

II-1629 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

704 IAB

1984 -06- 26

zu 715 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Feurstein und Genossen
Nr. 715/J-NR/1984 vom 9.5.1984,
"Familienfreundliche Tarifbestimmungen
der Österreichischen Bundesbahnen"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Bevor auf die Fragepunkte eingegangen wird, möge an den nachstehenden Tarifbeispielen gemessen werden, ob der im Motiventeil der Anfrage enthaltene Vorwurf, die geltende Tarifregelung für Reisen von Kindern unter sechs Jahren sei "familien- und kinderfeindlich", zutrifft:

- Bei Reisen von Eltern mit vier Kleinkindern unter sechs Jahren ist - bei Inanspruchnahme der auch in diesem Fall möglichen Familienermäßigung - für sechs Personen insgesamt nur ein voller Fahrpreis zu zahlen (jeder der beiden Elternteile je 50 % des Normaltarifes).
- Bei einer - wohl äußerst selten vorkommenden - Familienfahrt von Eltern mit sechs Kindern unter sechs Jahren wären für diese acht Personen insgesamt nur zwei Fahrkarten (4 Halbpreskarten) zu lösen.

- 2 -

- Die Österreichischen Bundesbahnen bieten reisenden Müttern auch Möglichkeiten, ihre Kinder während der Fahrt zu wickeln oder zu stillen, denn in zahlreichen Fernzügen der West- und Südbahn werden eigens gekennzeichnete "Mütter-Kind-Abteile" bereitgestellt.

Angesichts dieser für Familien mit Kindern eingeräumten Möglichkeiten, wie Familienermäßigungen und Freifahrten für Kinder unter sechs Jahren, kann doch von Familien- und Kinderfeindlichkeit keine Rede sein.

Zu den Fragen 1 - 4:

Die in Geltung stehende Tarifbestimmung geht von der grundsätzlichen Überlegung aus, daß zwei Kleinkinder unter sechs Jahren - diese Zahl gewährleistet noch die erforderliche Beaufsichtigung der Kinder - im Regelfall auf dem Schoß oder eng neben der Begleitperson sitzen und so keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen. Falls eine Person mit mehr als zwei Kindern unter sechs Jahren reist, erscheint aus Sicherheitsgründen die Inanspruchnahme eines eigenen Sitzplatzes durch ein Kind angezeigt, und damit auch die Einhebung des Fahrpreises für eine halbe gewöhnliche Fahrkarte (Kinderkarte) gerechtfertigt.

Es sei auch festgehalten, daß in der Regel auch bei den anderen europäischen Bahnverwaltungen die Zahl der freifahrtberechtigten Kinder pro Begleitperson auf zwei beschränkt ist, wobei allerdings das Höchstalter, bis zu dem Kinder gratis fahren dürfen, zum Teil unter den bei den Österreichischen Bundesbahnen geltenden sechs Jahren liegt.

Die bestehende Regelung kann - wie oben dargelegt - sehr wohl als kinder- und familienfreundlich angesehen werden. Es besteht daher kein Grund für eine Änderung der bestehenden Tarifbestimmung.

Wien, am 25. Juni 1984

Der Bundesminister

